



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Englisches und schottisches Bankwesen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

auffer Uebung gewesen war, in äußerst kurzer Zeit beides, was mich zum Schreiben aufgeregt hatte, in Versen auszudrücken." Die Verse wollen wir den Lesern ersparen, man weiß, wie es sich ausnimmt, wenn ein Pedant „sich bemüht, locker und lose zu sein," sie könnten Wort für Wort von Gottlob Biedermaier oder Horatius Treuherz herrühren. „Ich machte mich darauf an elegische Gedichte; auch diese brachte ich nicht minder schnell zu Stande; durch meine Leichtigkeit ließ ich mich verführen noch andere hinzuzufügen, und als ich in die Stadt zurückkam, las ich sie meinen Bekannten vor und fand Beifall. Später versuchte ich verschiedene Versmaße, wenn ich grade Zeit hatte, besonders auf der Reise. Zuletzt beschloß ich nach dem Beispiel so vieler einen Band von Hendekasyllaben besonders herauszugeben, und es thut mir nicht leid. Er wird gelesen, abgeschrieben, auch gesungen; selbst von Griechen, die aus Liebe zu diesem Büchlein Latein gelernt haben, zur Cithar und Laute vortragen. Doch wozu diese Ruhmredigkeit? Freilich uns Dichtern ist etwas Schwärmerei gestattet, und demnach rede ich nicht von meinem eignen Urtheil sondern von andern, deren Kritik, sei sie nun richtig oder unrichtig, mir angenehm ist. Ich kann nur wünschen, daß auch die Nachwelt ebenso urtheilen, oder ebenso irren möchte."

Auf ähnliche Weise, wie es hier Plinius mit komischer Naivetät beschreibt, sind damals sicherlich Unzählige zum Versemachen verleitet worden, die in einer andern Zeit ihre Muße anders ausgefüllt haben würden. Fast alle Motive der Dilettanten sind hier aufgezählt. Langeweile, Eitelkeit, Nachahmungstrieb, Sprach- und Versgewandtheit, der Wunsch sich zu vervollkommen, die Mode. Eine Coterie, die den neuen schüchternen Musenjünger auf den Schild hob, fehlte niemals, wenn er wie Plinius reich, vornehm und angesehen war. Und mit der Zeit fing er selbst an zu vergessen, wie viel Mühe es ihm gekostet hatte, schalkhaft und ausgelassen zu sein, und über den Beifall der Mitwelt beruhigt, sich schon über den Ausspruch der Nachwelt Sorgen zu machen!

Englisches und schottisches Bankwesen.

Das Actiengesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England. Von Carl Schwebemayer, im Königl. Preuß. Generalconsulat zu London. —

Eine fleißige, wenn auch nicht immer durchsichtige und vollständige Arbeit über die im Titel ausgedrückten Gegenstände. Sehr dankenswerth ist jedenfalls die Zusammenstellung der heutigen Parlamentsgesetzgebung über das eng-

lische Bankwesen; denn es erfordert meist ein eignes Studium und eine genauere Kenntniß des englischen Rechtswesens, um Parlamentsacten auch nur lesen zu können.

Der Vf. beginnt mit einem Abschnitt: „Naturgemäße Wirkungssphäre der Actiengesellschaften“, indem er mit großer Schärfe auf den hier allein maßgebenden Grundsatz, den nämlich, daß eine solche Gesellschaft ein festes, im Voraus bestimmtes Ziel vor Augen haben soll, im Gegensatz zu den sogenannten Creditgesellschaften, die ihren Zweck immer erst auffuchen wollen, aufmerksam macht. Der zweite Abschnitt: „Historischer Umriss der Gesetzgebung Englands in dieser Materie“ ist besonders darum interessant, weil er das allmälige Anwachsen der englischen Gesetzgebung auf diesem Felde zeigt. Es ist nämlich ein Irthum, wenn man meint, das englische Princip der Selbstverwaltung sei stets consequent gewahrt worden. Es hat hier wie auf sonstigen Gebieten des englischen Rechtslebens die völlige Systemlosigkeit vorgewaltet, indem man das eine Mal den freiesten Spielraum ließ, das andere Mal dagegen, durch irgend eine äußere Veranlassung getrieben, Gesetze gab, denen man es in der Regel ansah, daß sie zunächst nur für einen einzelnen Fall berechnet waren. Der Anfang der englischen Gesetzgebung über das Actienwesen war die sogenannte Bubbleacte vom J. 1719, wo damals der Sütseeschwindel grassirt und zu den wahnwitzigsten Actienunternehmungen geführt hatte; sie beschränkte sich aber vornehmlich darauf, Projecten dieser Art den corporativen Charakter, den sie sich vielfach angemacht hatten, abzuerkennen und den Handel mit Actien ohne vorgängig für die Gesellschaft erwirkte Erlaubniß dazu für ungesetzlich zu erklären. Diese Acte galt bis zum J. 1825, als sie beim Ausbruch einer neuen Schwindelzeit mehr das wirkliche als das Wettgeschäft zu erschweren schien. Erst Sir R. Peel brachte eine neue Gesetzgebung zu Wege, zunächst zur Unterstützung seiner Bankreform vom J. 1844, aber auf alle Actiengesellschaften ausgedehnt. Diese in einem spätern Abschnitt (S. 78 ff.) im Auszug mitgetheilte Acte setzt für die verschiedenen Arten von Banken eine Menge Bedingungen, Zweck, Errichtung und Weiterführung der Geschäfte (für eigentliche Banken mindestens 100,000 Pf. St. Grundcapital, volle Zeichnung und zum wenigsten Ausbezahlung zur Hälfte der nicht unter 100 Pf. St. auszustellenden Actien u. s. w.) und selbst eine Prüfung und Genehmigung des Plans durch das Handelsamt fest. Ersetzt wurde diese Acte durch die im dritten Abschnitt behandelte „Joint-Stock-Companies-Acte vom 14. Juli 1856“, welche das ein Jahr vorher in England eingeführte Princip der beschränkten Haftbarkeit in England weiter regelte. Es ist hier nicht der Ort, diesen vielfach verhandelten Gegenstand genauer zu erörtern; wir wollen jedoch offen gestehen, daß wir durchaus nicht zu den Verehrern dieser beschränkten Haftbarkeit gehören, da sie unsers Erachtens nach eine Un-

gerechtigkeit involvirt. An einem Gesellschaftsunternehmen Theil haben mit der Aussicht, Jahre lang Dividenden in unbeschränkter Höhe zu genießen, gegenüber einem im Voraus ganz bestimmten Verlust (nämlich nicht mehr als der Werth der Actie beträgt), erscheint uns als ein so abnormer Grundsatz, daß man ihn nur mit Rücksicht auf die augenscheinlichste Nützlichkeit anwenden sollte, und grade diese ist mindestens zweifelhaft, insofern selbst bei den Verwaltungen das Streben nach möglichst hohem Gewinn nicht durch die Aussicht auf entsprechenden Verlust zum Nachtheil des gutgläubigen Publicums gehemmt wird, abgesehen von noch andern nachtheiligen Folgen, die erfahrungsgemäß durch obrigkeitliche Aufsicht am wenigsten vermieden werden. Uebrigens ist auch das Princip der unbeschränkten Haftbarkeit mit großer Vorsicht in England eingeführt worden, so daß man mehrfach bei Gründung neuer Gesellschaften gar keinen Gebrauch davon gemacht hat. Der Hauptpunkt, den man zu Gunsten der beschränkten Haftbarkeit anführt, daß nun auch das kleine Capital sich mit größerer Sicherheit associiren könne, indem nunmehr ein Gesellschaftsverlust nicht mehr die bürgerliche Existenz der zahlreichen weniger begüterten Theilnehmer bedroht, trifft in einem so capitalreichen Lande wie England schon weniger zu, während man eigentlich nicht sagen kann, daß die auf dem Continent überall derartig gestattete Betheiligung des kleinern Capitals sehr segensreich gewirkt, umgekehrt vielmehr zur weiteren Verbreitung eines ungesunden Unternehmungsgeistes beigetragen hat. Der Vf. behandelt in einem Anhang zu diesem dritten Abschnitt die französische Gesetzgebung in Betreff der sogenannten Commanditgesellschaften, die er der englischen gegenüberstellt. Der Vf. übersieht hier aber den eigentlich entscheidenden Punkt. Diese auch nach Deutschland übergestedelten Commanditgesellschaften sind im Wesentlichen nichts als eine Nothwehr des Unternehmungsgeistes gegen die Weizläufigkeiten und Schwierigkeiten des vom Staate beanspruchten und ausgeübten Genehmigungsrechts zur Bildung eigentlicher Actiengesellschaften. Da das Institut der sogenannten stillen Compagnons (Geschäftstheilhaber, deren Namen in der Geschäftsfirma nicht vorkommen, und welche nur zum Be- laufe ihres Einschusses für die Geschäftsschulden haften) ohnehin schon allgemein üblich war, so verfiel man darauf, eine solche Betheiligung in Form von Actien zu ermöglichen. Formell geht die Sache nur wenig aus dem Kreise einer schon üblichen Einrichtung hinaus, während thatsächlich wirkliche Actiengesellschaften errichtet wurden, mit den beiden Unterschieden, daß der Staat sie nicht concessionierte und daß die Gründer und Verwalter mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet waren. Viele der neuen in dieser Weise errichteten Gesellschaften stehen übrigens an innerer Solidität den obrigkeitlich concessionierten nicht nach, indem der Mangel an staatlicher Einwilligung durch die der Verwaltung drohende größere Gefahr mehr als ersetzt wird. Eine un-

bedingte Parallele solcher Gesellschaften mit denen des modernen englischen Rechts erscheint aber freilich kaum angebracht.

In einem zweiten Theile behandelt der Vf. das englische Bankwesen, ein so unendlich viel besprochener und so sehr schwieriger Gegenstand, daß wir ihm hier nicht in allen Punkten nachfolgen können. Der Vf. beschränkt sich in der Hauptsache auf eine übersichtliche historische Darstellung, in der er bis zur peelschen Acte vom J. 1844 geht, der er die für und wider dieses Gesetz geltend gemachten Gründe beifügt, jedoch mit sichtlich Vorliebe für die ersteren. Wir können jedoch nicht umhin, auf einige allgemein interessantere Gesichtspunkte näher einzugehen. Er beginnt seine Darstellung mit den Worten: „Die Handelsgröße Englands, diesen Ausdruck im weitesten Sinne genommen, ruht ihrer historischen Basis nach auf Monopolen, auf einem Systeme von Monopolen.“ Es würde zu weit führen, wollten wir die allgemeine Unrichtigkeit dieses Satzes nachweisen; nur das Eine liegt auf der Hand, daß wenn Monopole die Ursache der englischen Handelsgröße gewesen sind, sie in jedem europäischen Lande dieselbe Wirkung hätten hervorrufen müssen, denn an Monopolen hat es nirgend gefehlt. Aber grade in Bezug auf das englische Bankwesen ist der Satz ein unrichtiger, was sich am besten aus einem Vergleich mit Schottland ergibt. Das englische und das schottische Bankwesen, obgleich beide fast dieselbe Zeit und sogar dieselbe Persönlichkeit, Will. Paterson, zum Ausgangspunkt hatten, haben doch im weiteren Verlauf eine ganz verschiedene Entwicklung genommen; das schottische bewahrte sich nämlich seine Freiheit, während das englische immer tiefer in die Monopole und Privilegien hinein gerieth. Und die Folge? Das schottische Bankwesen ist unstreitig das gesündere, wenn nicht überhaupt das beste der heutigen Tage bestehenden, während an dem englischen fortwährend gequacksalbert werden mußte, und die englische Bank nachweislich die Handelskrisen in England eher vermehrt und vergrößert als gemildert und gehoben hat. Vielleicht ist es manchem Leser willkommen, wenn wir hier einige kurze Anführungen über das schottische Bankwesen geben, über das mancherlei Irrthümer verbreitet sind; wurde doch erst vor Kurzem irgendwo in offenem Widerspruche mit der Thatsache behauptet, die schottischen Banken gäben kein Papiergeld aus. Es ist dies so wenig richtig, daß grade die Ausgabe von Papiergeld die Grundlage des Glors der schottischen Banken ist.

Aber sie haben untereinander die Einrichtung getroffen, daß jede einzelne Bank die Noten sämmtlicher anderer Banken entgegennimmt, und sie alle dieselben in bestimmten kurzen Zwischenräumen (jetzt zweimal die Woche) austauschen. Dadurch werden dem Publicum viele Weitläufigkeiten und eine Ueberfüllung des Marktes mit Banknoten und den Banken die Unannehmlichkeit gespart, daß ein Concurrent plötzlich die angesammelten Noten einer ein-

zelnen Bank zum Einlösen präsentiert, ein in England und Nordamerika vielfach vorgekommenes Manoeuvre, das gar leicht den Sturz einer Bank bewirken kann. Eine Eigenthümlichkeit der schottischen Banken ist es ferner, daß sie Noten bis zum Betrage von 1 Pf. St. ausgeben, während englische Banknoten sich nicht unter 5 Pf. St. belaufen dürfen. Die schottischen Banknoten gehen daher auch in viel weitere Kreise als die englischen, und ganz im Gegensatz zu vielen theoretischen Ansichten, wie sie namentlich auch von der preussischen Regierung bei Gelegenheit des Verbots fremden Papiergeldes unter 10 Thlr. ausgesprochen wurden, legt man in Schottland auf die 1 Pf. St. Noten so viel Werth, daß Sir R. Peel sein Vorhaben, die Beschränkung auf 5 Pf. St. Noten auch in Schottland einzuführen, an dem einstimmigen Widerspruch, der ihm von daher ward, aufgeben mußte. Aber die schottischen Banken leisten dem Publicum auch ganz ungewöhnliche Dienste, unscheinbar freilich äußerlich, aber von der nachhaltigsten Bedeutung. Sie sind zunächst die allgemeinen Sparkassen des Landes, so zwar daß sie Einlagen auch in den kleinsten Beträgen jederzeit annehmen, sie sofort verzinsen und auf Verlangen sogleich zurückbezahlen. Sparkassen haben wir in Deutschland allerdings genug, meistens aber nur in philanthropischer Absicht gegründet und darum in der Regel nicht geschäftsmäßig genug verwaltet. Namentlich ist es eine bei den deutschen Sparkassen übliche, allerdings in solchen Verhältnissen begründete, aber gewiß nicht zweckmäßige Einrichtung, daß Einlagen nicht unter einer gewissen Höhe, und nur zu bestimmten Zeiten einbezahlt oder zurückgegeben werden können. Wie ganz anders in Schottland, wo der Sparfann eine tägliche, ja stündliche Gelegenheit hat, sich zu bethätigen und andererseits der Einleger sofort nach Bedürfnis sein Geld zurückerhalten kann, also bei plötzlich veranlaßten größern Ausgaben nicht in die peinliche Verlegenheit geräth sein Geld nicht zu haben, vielleicht gar mit Verlust sein Sparkassenbuch zu verpfänden oder zu verkaufen. Es ist von schottischen Schriftstellern vielfach hervorgehoben worden, daß vielleicht keiner Einrichtung mehr als dieser die schottische Bevölkerung jenen Ruf der Sparfameit und Nüchternheit verdankt, wegen deren sie sprichwörtlich geworden ist. Deutsche Sparkassen werden allerdings so lange nicht dasselbe leisten können, als sie außer Verbindung mit einem schwunghaften Bankbetrieb stehen, da sonst die Kosten der Verwaltung und der Zinsenvergütung unerschwinglich wären; daß aber eine solche Verbindung bald eintrete, dürfte mancher bestehenden Verhältnisse wegen kaum zu erwarten sein.

Noch durch einen andern Punkt unterscheiden sich die schottischen Banken sehr vortheilhaft von deutschen Sparkassen und deutschen Banken überhaupt. Letztere verwenden ihre Capitalien vorzugsweise im großen Verkehr, die Sparkassen meist in möglichst sichern Hypotheken, die Banken im Discontiren von

Wechseln und ähnlichen Operationen. Die schottischen Banken dagegen eröffnen sogenannten *Blancocredit* d. h. einen Credit ohne Realunterpfand oder Wechselverpflichtung. Sie eröffnen ihn in sogenannten *cash accounts* d. h. Kassenrechnungen in *Conto corrent* nach den Umständen entweder ohne, oder mit einem oder zwei Bürgen, welche aber jederzeit ihre Bürgschaft kündigen können, wobei es sich von selbst versteht, daß sie für bereits übernommene Verbindlichkeiten haften. Durch die vereinte Aufmerksamkeit der Bürgen und die Geschäfts- und Personenkenntniß der Banken gelangt man denn dahin, daß diese *Blancocredits* nicht in leichtsinniges und die Banken gefährdendes Creditgeben ausarten. Zugleich wird aber auch von dem Inhaber eines *Blancocredits* erwartet, daß eingegangene und nicht zum unmittelbaren Geschäftsbetrieb erforderliche Gelder sofort zur Bank gebracht werden, wodurch auf der einen Seite die Verpflichtungen gemindert, auf der andern die Möglichkeit gegeben wird, den Geschäftsgang des Creditirten zu überwachen. Wer in regelmäßigen Rückzahlungen dieser Art säumig ist, setzt sich der Gefahr aus, daß ihm das *Blancocredit*conto gekündigt wird. Es liegt in diesem ganzen, durch großartige Einfachheit und Zweckmäßigkeit ausgezeichneten Verfahren eine Mobilisirung des Credits, die weit über alle Erfindungen der *Creditsmobiliens* hinausgeht. Daß die schottischen Banken im Uebrigen alle regelmäßigen Bankgeschäfte betreiben, versteht sich von selbst. Hinsichtlich der durch sie erzielten Resultate wollen wir nur noch hinzufügen, daß sie im Laufe der Jahre an Einlagen eine Summe von mehr als 30 Mill. Pf. St. gesammelt haben, während noch wunderbarer, im J. 1826 nachgewiesen werden konnte, daß seit Begründung der ersten schottischen Bank (am Ende des 17. Jahrhunderts), bis dahin das Publicum durch sie im Ganzen nur 36,000 Pf. St. verloren hatte.

Das sind die Resultate eines in vollkommenster Freiheit aufgeblühten Bankwesens, worauf im Grunde schon der vollständige Mangel an jeder Künstelei und das Anschmiegen an die unmittelbaren Bedürfnisse des Lebens hinweist. Schottland verdankt diese freie Entwicklung wesentlich dem Zufall, daß die erste schottische Bank einer jacobitischen Verwaltung verdächtig war, während die gleichzeitige englische Bank der Regierung Wilhelms III. sich angeschlossen und ihr sehr wichtige Dienste erwies. Während man daher letztere mit Privilegien überschüttete, stiftete man ersterer eine Concurrenz, aus der im Verlaufe der Zeit die Freiheit des schottischen Bankwesens hervorging. Es steht in Schottland jedem Einzelnen und jeder Gesellschaft unbeschränkt frei, Banken zu errichten und bis zum J. 1845, wo Sir R. Peel ganz unnöthigerweise die den englischen Banken auferlegten Beschränkungen auch in Schottland einführte, auch beliebig Papiergeld auszugeben, ohne daß diese Gestattung bei den gefunden Geldverhältnissen Schottlands jemals zu Uebelständen ge-

führt hätte. Mehrere Versuche das Recht zur Papiergeldausgabe zu mißbrauchen, scheiterten einfach an dem Umstande, daß das Publicum ihnen nicht traute; man sieht daraus, wie wenig in normalen Zuständen eine Ueberwachung durch die Regierungen erforderlich ist. Die Zahl der schottischen Banken ist übrigens gering, es sind deren nur 17, aber sämmtlich mit Filialen über das ganze Land ausgerüstet, wodurch zugleich der Betrieb- und die Geschäftskennntniß der Banken, wie deren allgemein wohlthätige Wirkung erhöht wird. Es versteht sich natürlich von selbst, daß den schottischen Banken das Princip der beschränkten Haftbarkeit fremd geblieben ist, mit Ausnahme der drei ältesten Banken, welche Corporationsrechte erhalten haben. Darin besteht indeß der einzige Unterschied von den 14 später errichteten Banken, welche sich von erstern weder durch Betriebsweise noch geringere innere Solidität unterscheiden.

Wir wollen an diesem Orte nur kurz auf den Mißgriff eingehen, daß man das nordamerikanische Bankwesen als ein freies und die in der Union hervorgetretenen Mißstände als die Folgen dieser Bankfreiheit bezeichnet hat. Die Sache liegt vielmehr so, daß die nordamerikanischen Gesetzgebungen gegen Hinterlegung von Werthpapieren die Ausgabe eines deren Höhe erreichenden Betrags von Papiergeld gestatteten, also den unmittelbaren Anreiz dazu gaben möglichst viel Werthpapiere bei den Behörden zu deponiren, um da der Zinsengenuß blieb, deren Werth durch Ausgeben von Papiergeld zu verdoppeln. Hierin liegt der Hauptunterschied und der erste Fehler desjenigen amerikanischen Systems, das unter Hinzutreten der beschränkten Haftbarkeit der Bankunternehmer und anderer Ereignisse zu so allgemeinen Bankinsolvenzen führte. Auch das müssen wir uns versagen, weitläufig hier in die Geschichte der englischen Bank einzugehen, um unsern früher aufgestellten Satz, daß das Bankmonopol der englischen Bank eine der ersten Ursachen der englischen Geldkrisen gewesen sei, speciell nachzuweisen. Wir können nur einige wenige Gesichtspunkte hervorheben. Indem sich das Geldwesen in England kraft des Monopols mehr und mehr in der englischen Bank concentrirte, da ihr kein Rival den Rang ablaufen konnte, wie in Schottland, so waren die wechselnden Ansichten der Bankverwaltungen vom größten Einfluß auf den allgemeinen Geschäftsgang. Das eine Mal war man zur größten Vorsicht im Discontiren und in der Papiergeldausgabe geneigt; dann wieder schlug man den umgekehrten Weg ein. Jetzt dachte man einer herannahenden Krisis durch Erleichterung des Geschäfts zu begegnen, und ein anderes Mal durch noch strafferes Anhalten. Zur einen Zeit wollte die Bankverwaltung von einem Verhältniß der baaren Bestände zu dem Betrage des ausgegebenen Papiergeldes nichts wissen, dann wieder erfand sie Theorien wie 1 : 4 oder die am meisten übliche von 1 : 3. Dazu kamen dann noch die Beziehungen zu der Regierung und zum Parlament, von welchen das Privilegium ausging und die darum Gegendienste erwarteten,

Vorschüsse, Anlehen oder sonstige Gefälligkeiten, zu denen keine geschäftliche Veranlassung da war. Oder auch, Regierung und Parlament octroyirten der Bank die Grundsätze ihrer Verwaltung, und je nach den vorwaltenden Ansichten abweichende Grundsätze. Wer den Discussionen englischer Schriftsteller über Bankwesen folgt, wird vorzugsweise darin eine Kritik der einzelnen durch die Bank oder Regierung und Parlament getroffenen Maßregeln finden, und fast jedesmal Bemerkungen, wie: hätte die Bankverwaltung so und so gehandelt, oder: wäre Minister R. R. nicht von jener Ansicht ausgegangen u. s. w. Niegend mehr als grade in England ist es gleich schwer, die reinen, unverfälschten Grundsätze des Geld- und Bankwesens inmitten der vielen störenden Nebenursachen zu erfassen.

Das Monopol der englischen Bank hat aber noch einen andern großen Nachtheil zur Folge gehabt, indem es das Geldgeschäft im Lande selbst in weniger zuverlässige Hände brachte. Da die Bank keine Filiale errichtete, während doch auch außerhalb Londons ein lebhafter Verkehr stattfand, so wurden sogenannte Landbanken (country banks) errichtet, d. h. einzelne Kaufleute und an kleinern Orten selbst einzelne Krämer übernahmen die Vermittlung von Geldgeschäften. Sie standen aber vereinzelt da, während in Schottland sich ein System von Filialen herausgebildet hatte. Im Jahre 1833 ward allen mehr als 65 englische Meilen von London belegenen, aus mehreren Theilnehmern bestehenden Banken die Ausgabe von Papiergeld gestattet, d. h. also grade die Geschäftskunde und das Capital der englischen Metropole von dieser Befugniß ausgeschlossen. Grade dadurch aber wurden die in ihrer Isolirtheit geschäftlich weniger bewachten Landbanken zu Mißgriffen veranlaßt, welche man dann später mit Unrecht der Ausgabe von Papiergeld durch Privatbanken zuschob, wobei wir jedoch bemerken wollen, daß man gelegentlich darüber zweifelhaft sein kann, ob die größern Mißgriffe von den Landbanken oder von der zufälligerweise von einer andern Ansicht beherrschten englischen Bank ausgegangen waren. In London selbst begann gleichfalls im Jahre 1833 zunächst infolge einer ungenauen Fassung des betreffenden Gesetzes die Errichtung von Banken ohne Papiergeldausgabe, ein Bruch in das ausgebehnte Monopol der englischen Bank, der von sehr günstigem Einfluß auf die englischen Verkehrsverhältnisse geworden ist.

Wir kehren zu dem Verfasser zurück, nachdem wir nachgewiesen zu haben glauben, daß dessen Voraussetzung, das Monopol habe Englands Handelsgröße hervorgerufen, mindestens für das Bankwesen, fehlgegriffen ist. Der Verfasser gibt eine Uebersicht der jetzt bestehenden Gesetzgebung über englisches Bankwesen, in der man verschiedene Punkte zu unterscheiden hat. Zuerst in Betreff der Bank von England, die von Sir R. Peel bekanntlich in zwei verschiedene Departements eingetheilt worden ist, das eine zum eigentlichen

Bankgeschäft, das andere zur Ausgabe von Banknoten, letztere zur Höhe von höchstens 14 Mill. Pf. St. auf Sicherheiten der öffentlichen Staatsschuld, ferner zwei Drittel der Beträge solcher Privat- (Land-) Banken, welche aufhören Papiergeld auszugeben, und endlich für so viel als noch außerdem Deckung in Baarvaluten vorhanden ist. Der Zweck dieser Anordnung ist augenscheinlich einerseits vermehrte Sicherheit für die Papiergeldausgabe, andererseits die Verhütung des Mißbrauchs, welcher daraus entstanden sein mochte, daß die Bankdirectoren die Notensabrikation gelegentlich zu weit ausgedehnt hatten. In wie weit die Vortheile dieser Anordnungen nicht durch anderweitige Nachtheile aufgewogen sind, ist in England streitig; für deutsche Leser wollen wir jedoch hinzufügen, daß der in England allgemeine Gebrauch der sogenannten cheques, Zahlungsanweisungen an einen Bankier, die nicht selten wie Geld von Hand zu Hand gehen, vielfach die Banknoten ersetzt. Der interessanteste Punkt bei der peelschen Maßregel ist aber wol der, daß sie mit der gewohnten Formel von baarer Niederlage zu 3 Papiergeld völlig bricht, und gewiß mit Recht, da sie selbst nur ein etwas problematischer Gebrauch der frühern Verwaltungen der englischen Bank gewesen war. Merkwürdig genug ist indessen diese Formel vor- und nachher unversehens in andere, namentlich deutsche Banken übergegangen, ohne daß sie irgend einen Schutz gewährt, oder auch nur eingehalten werden kann. Angenommen eine Bank habe für 1000 Thlr. in Silber 3000 Thlr. Papiergeld ausgegeben, und von diesen letztern würden nur 100 Thlr. zum Einlösen präsentiert, so blieben für 900 Thlr. Silber 2900 Thlr. Papiergeld im Verkehr, was schon nicht unbedeutend über das Verhältniß von 1 : 3 hinausgeht. Angenommen aber 1000 Thlr. Papiergeld würden präsentiert, so bliebe der ganze Rest völlig ungedeckt, und wollte man noch mehr einlösen, so wäre der Bankerott da. Man tröstet sich nun freilich damit, dergleichen wird nicht geschehen; es ist aber schon vorgekommen und geschieht es nicht, so liegt darin eben der Beweis, daß das Papiergeld nicht auf dem Metallgelde, sondern auf dem allgemeinen Credit beruht, den eine Regierung oder eine Bank genießt. Darum ist es denn auch die schwächste Seite der gegen die peelsche Maßregel gerichteten Angriffe, daß ihr vorgeworfen wird, die Hauptmasse der Banknoten sei ungedeckt, weil nur auf Staatspapieren fundirt. So lange der öffentliche Credit Englands ungefährdet bleibt, oder der Verkehr nicht von den tiefsten Erschütterungen heimgesucht wird, so lange dürfte die dadurch gewährte Sicherheit vollkommen ausreichen. Damit soll aber noch lange nicht gesagt sein, daß man nun in jedem Lande das Gleiche thun und beliebige Summen Papiergeld auf papierne Sicherheiten ausgeben könne; ob und wie weit man das darf, wird wiederum von den besondern Verhältnissen jedes Falls abhängen.

Die andere Seite der peelschen Maßregel betrifft die Landbanken, denen nur so weit die fernere Ausgabe von eignem Papiergeld gestattet wurde, als

sie ein gewisses Durchschnittsmaß vergangener Jahre erreicht. Die Gesamtsumme dieses Papiergelds beträgt etwa 17 Mill., wovon mehr als der dritte Theil allein auf Irland kommt, und etwa nur der sechste Theil auf Schottland, zum Beweise, wie wenig man dort trotz der ungehemmten Freiheit im Ausgeben von Papiergeld daran gedacht hatte, irgendwie davon Mißbrauch zu machen.

Es ist in neuerer Zeit die wunderbare Idee aufgetaucht und sogar von der preussischen Regierung versucht worden, die Ausgabe von Papiergeld sei Regal, grade wie das Ausprägen von Münzen. Man könnte mit demselben Rechte sagen, das Droschkenfuhrwesen sei Regal grade wie die Postbeförderung, Münzen und Posten sind Einrichtungen der Bequemlichkeit und der Sicherheit, nichts weiter. Oder wenn das Münzen ein Mehreres ist, wie kommt es, daß keine Regierung befehlen kann, die aus einem Pfund Silber geprägten Münzen seien zwei Pfund Silber werth? Sie kann es nicht und darin liegt der Beweis, daß das Münzen nur eine öffentliche Beglaubigung in sich schließt, aber nicht nothwendig ein Hoheitsrecht. Und vom Münzen zum Papiergeld ist noch ein weiter, weiter Schritt. Weshalb vindiciren die Regierungen sich nicht gelegentlich die Ausgabe von Wechseln? Das heutige Papiergeld ist wahrscheinlich aus dem Wechsel entstanden, und in 99 unter 100 Fällen wird mit dem Wechsel grade so wie mit Geld bezahlt.

Es ist ein auf dem Continente im wirthschaftlichen wie im politischen Gebiete fast regelmäßig gemachter Fehler, daß man aus England Formeln entlehnt, die dort ihre Voraussetzung aber nur in ganz concreten Zuständen finden. Für das Bankwesen ist nur allzusehr die jeweilige Entwicklung der englischen Bank als mustergiltig angesehen worden, während sie doch nur im Monopol und in der engen Verbindung mit der Regierung ihre Erklärung findet. Weil man nun so im weiteren Verlaufe vorzugsweise der englischen Bank das Recht der Notenemission gewahrt und Vorsorge getroffen hat, daß die noch bestehenden Befugnisse der Privatbanken allmählig auf sie devolviren, wird daraus in Deutschland die Theorie der alleinigen Befugniß der Regierungen oder der unmittelbar von ihr abhängigen Bankinstitute zur Ausgabe von Papiergeld herangebildet. Wir fürchten, man wird die praktische Ausübung dieser Lehre noch theuer genug bezahlen müssen, namentlich auch in Preußen, dessen jeweiliger politischer Zustand doch nicht über alle Zufälligkeiten erhaben ist. Private haben jedenfalls mehr Einsicht und Geschick, um wirthschaftlichen Erschütterungen vorzubeugen als Regierungsinstitute. Dazu kommt dann noch für die preussische Bank das ihr so unbeschränkt verliehene und auch schon ausgeübte Recht zur Papiergeldemission.

Wir wollen nun allerdings nicht sagen, daß man so ohne Weiteres in Deutschland den Grundsatz der unbedingten Freiheit des Bankwesens einführen solle; dazu sind leider die politischen Zustände wenig und noch weniger die

Gewohnheiten und Ansichten in den Bevölkerungen angethan. So lange in Deutschland nach oben und nach unten der Glaube an das Concessionswesen wuchert, so lange man nicht Verstand und Thätigkeit genug hat, sich um seine eignen Angelegenheiten im weitesten Sinn dieses Wortes zu kümmern, fehlt zu solcher Freiheit alle Vorbedingung. Aber erzogen wird man nicht dazu durch das Monopol und sonstige nur Beschränkung athmende Geseze. Die schlimmste Gewohnheit und eine, die leider auch in England heutigen Tags zunimmt, ist das Anrufen der Regierung, sobald sich ein Nachtheil oder ein Verlust ergibt. Auch in wirthschaftlicher Beziehung wird die Freiheit ihr Lehrgeld bezahlen müssen; aber der Gewinn sind die gemachten Erfahrungen. Mit Monopolen und Bevormundungen wird man aber unausbleiblich wieder zu Schaden kommen.

Wir können auf den letzten Theil des Buchs, das Versicherungswesen in besonderer Beziehung auf die Lebensversicherungen hier nicht weiter eingehen, weil sich dies sehr interessante Feld nicht in ein paar Bemerkungen erschöpfen läßt. Wir wollen zum Schlusse nur darauf hinweisen, daß die Besprechungen über Bankwesen meist an dem Fehler laboriren, daß man Zufälliges und Nothwendiges nicht voneinander zu trennen vermag und Erfahrungen durcheinanderwirft, die auf ganz verschiedenen Voraussetzungen beruhen. Man sollte die Nationalökonomie wirklich etwas mehr nach Art der Juristen behandeln, welche in jedem vorkommenden Falle die Rechts-handlungen zerlegen und daraus erst die Beziehungen zu Rechtsgrundsätzen ableiten. Welchem vernünftigen Juristen wird es einfallen, ohne genauere Kenntniß des Falls eine feste Ansicht auszusprechen? Aber im Bank- und Geldwesen ist man nur zu oft nach den oberflächlichsten Wahrnehmungen und Analogien zu urtheilen bereit, und doch ist noch nicht einmal die Kenntniß auch nur der wichtigsten Thatfachen spruchfertig gebiethen. Selbst die Theorie ist so wenig sicher, daß einer unsrer tüchtigsten deutschen Nationalökonomien mit Recht sagen konnte, daß jedermann meine zu wissen, was Geld sei und die wenigsten es wüßten. Das gilt nun leider auch von vielen Nationalökonomien selbst, die oft genug erst definiren und dann den hartnäckigen Widerspruch der Thatfachen als ungehörige Einmischung be- maßregeln wollen. Kenntniß ist Macht, sagt der Engländer und das gilt nirgend mehr als auf dem wirthschaftlichen Gebiete, freilich aber auch der Gegensatz, daß Unkenntniß zu Ohnmacht und Mißständen führt.